

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-2E "Rothenseer Verbindungskanal"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 beschlossen:

1. Der 2. Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-2E „Rothenseer Verbindungskanal“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt und ist gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Begründung.
2. Der 2. Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-2E „Rothenseer Verbindungskanal“, die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger sind erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Hinweise:

1. Der 2. Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-2E "Rothenseer Verbindungskanal" , die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit vom **11.07.2011 bis 11.08.2011** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103-2E ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen

Magdeburg, den 22.06.2011

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel